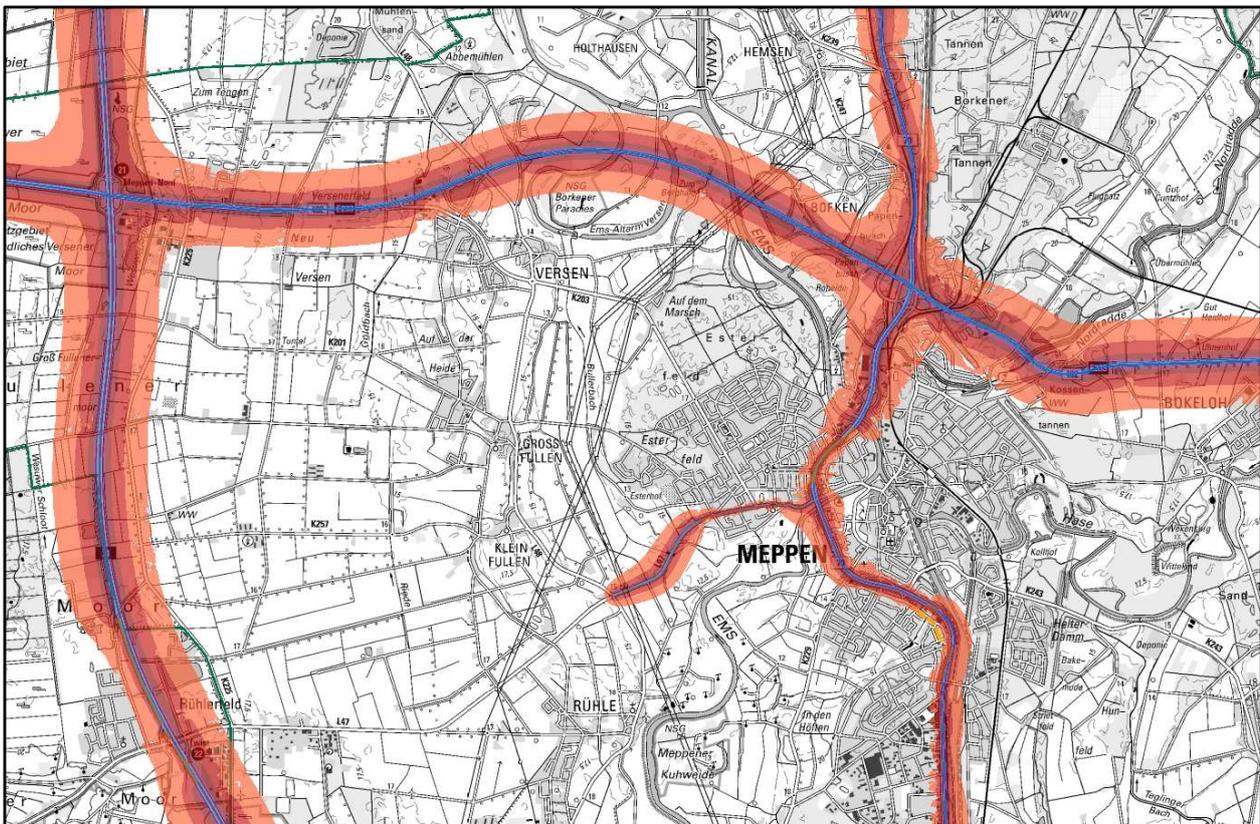


# Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes- Immissionsschutzgesetz für die Stadt Meppen vom 13.06.2019



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom ....

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Meppen Markt 43 49716 Meppen	Gemeindekennzahl: 03 4 54 035
Telefon: 05931 – 153- 0 Fax: 05931 – 153 - 153	Homepage: <a href="http://www.meppen.de">www.meppen.de</a> eMail: info@meppen.de

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Meppen liegt im Landkreis Emsland im westlichen Niedersachsen nahe der Grenze zu den Niederlanden. Meppen übernimmt im Landkreis die Funktion der Kreisstadt mit den entsprechenden Verwaltungsaufgaben und gliedert sich neben der Kernstadt in 13 weitere Stadtteile. Dazu gehören Apeldorn, Bokeloh, Borken, Groß Fullen, Klein Fullen, Helte, Hemsen, Holthausen, Hüntel, Rühle, Schwefingen, Teglingen und Versen.

Die Stadt grenzt an sechs Kommunen des Kreises Emsland, namentlich (im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden) die Gemeinden Haren, Stavern, Klein Berßen, die Stadt Haselünne, sowie die Gemeinden Geeste und Twist. Die Einwohnerzahl lag am 31.12.2017 bei ca. 35.300. Meppen erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von ca. 188 km<sup>2</sup>. Folgende Hauptverkehrsstraßen wurden in der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung untersucht:

Schallquelle (Abschnitte Nord-Süd bzw. Ost-West)	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]	Ø Belastung [Kfz/Tag]*
A 31 (AS Wesuwe bis AS Meppen-Nord)	6,72	18.400
A 31 (AS Meppen-Nord bis AS Twist)	8,03	22.000
B 70 (Stadtgrenze Nord bis Anschluss B 402)	4,09	11.200
B 70 (Anschluss B 402 bis Anschluss L 47 (Schullendamm/Fuller Straße))	6,98	19.100
B 70 (Anschluss L 47 (Schullerdamm) bis Anschluss K 250 (Teglinger Straße))	7,30	20.000
B 70 (Anschluss K 250 (Teglinger Straße) bis Stadtgrenze Süd)	3,43	9.400
B 402 (Östliche Stadtgrenze bis B 70)	4,67	12.800
B 402 (B 70 bis L 48 (Frankfurter Straße))	3,17	8.700
B 402 (L 48 (Frankfurter Straße) bis AS A 31)	3,00	8.200
L 47 (Anschluss B 70 bis Anschluss L 48 (Schullendamm/ Fullener Straße))	3,54	9.700

\* Kfz/d = Kfz/a/365 (auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	1.500
über 60 bis 65	400
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	2.000

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	700
über 55 bis 60	200
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	1.000

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	22,7	1.000
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	5,9	100
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,8	0
Summe	30,4	1.100

Link auf die Kartierungsergebnisse und den Kartenserver des Landes Niedersachsen:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle\\_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/>

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die von Lärm an Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind

1.900 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und

700 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

2.000 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen hohen Belastungen ausgesetzt und

900 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ausgesetzt.

1.900 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt und

700 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Anhand der Berechnungen der ZUS-LLGS ist festgestellt worden, dass insgesamt 2.000 Einwohner zwischen 55 bis 70 dB(A) ganztätig und 900 Einwohner nachts zwischen 50 und 60 dB(A) betroffen sind.

Die vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfohlenen Auslösewerte von 70/60 dB(A) werden ganztags nicht überschritten, in der Nacht sind 100 Einwohner betroffen.

Im Vergleich zur Stufe 2 (2012) ist eine geringere Anzahl von Einwohner betroffen.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Rahmen des Ausbaus der A 31 ist eine Schalltechnische Untersuchung erstellt worden, die an den von der A 31 betroffenen Wohngebäuden die Beurteilungspegel nach deutschen Richtlinien (Verkehrslärmschutzverordnung - 16 BImSchV) ermittelt hat. Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung sind aktive und passive Schallschutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren umgesetzt worden.

Die Immissionsgrenzwerte liegen je nach Nutzungsart deutlich unter den Auslösewerten von 70/60 dB(A) (vgl. Kap. 1.5, Tabelle 1). Es muss aufgrund des Genehmigungsverfahrens davon ausgegangen werden, dass entlang der A 31 keine Betroffenheiten vorliegen, die zu weiteren Maßnahmen im Lärmaktionsplan führen.

Zum Schutz der Anwohner vor dem direkt anliegenden Verkehrslärm der Bundes- und Landesstraßen sind in den vergangenen Jahren keine Lärmschutzmaßnahmen geplant oder umgesetzt worden.

Der Verkehrsentwicklungsplan sieht aber für den Radverkehr die Förderung und den Ausbau des Radverkehrsnetzes sowie die Förderung des ÖPNV vor.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Für Meppen werden folgende Hinweise zur Lärminderung gegeben:

- Alle Fahrbahnoberflächen sollten immer in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.
- Die Verstetigung und Kontrolle des Verkehrsflusses ist ein Mittel, um die vom fließenden Verkehr ausgehenden Emissionen zu reduzieren. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Landkreis Emsland sind allgemein bestrebt, z.B. die Koordinierung der Schaltungen der Lichtsignalanlagen so zu optimieren, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- Es wird empfohlen, an neuralgischen Straßenabschnitten verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und digitale Hinweistafeln im Stadtgebiet aufzustellen, auf denen die aktuell gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird, damit Tempo 30 im Ortskern und Tempo 50 auf den Hauptverkehrsstraßen auch tatsächlich eingehalten wird.
- Die Planung neuer Baugebiete und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden unterliegen dem BImSchG sowie den entsprechenden Richtlinien. Somit wird bei neuen Bautätigkeiten in Meppen Lärmvorsorge betrieben.
- An hochbelasteten Wohngebäuden, die direkt an der B 70 stehen, kann der Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster etc.) durch den Bund im Rahmen der Lärmsanierung gefördert werden. Um die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lärmsanierung zu prüfen, muss eine Schalltechnische Untersuchung auf der Basis der nationalen Richtlinien erstellt werden. Ob Lärm-schutzfenster eingebaut werden, entscheidet der Straßenbaulastträger und der jeweilige Gebäude-eigentümer.

### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind die Hauptverkehrsstraßen in Meppen in die Lärmkartierung eingegangen. Kreis- oder Gemeindestraßen sind nicht erfasst worden, so dass kein umfassendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten kann nicht auf einer zuverlässigen Datengrundlage geschehen.

Auf einer Fläche von ca. 7,7 km<sup>2</sup> entlang der Hauptverkehrsstraßen ist ein Lärmpegel ermittelt worden, der über 65 dB(A) (L<sub>den</sub>) liegt. Im Vergleich zur Gesamtfläche der Stadt Meppen von ca. 188 km<sup>2</sup> ist die belastete Fläche über 65 dB(A) mit ca. 4,1 % als gering anzusehen. Bereiche, die mit geringeren Pegeln belastet sind, können von allen Ortsteilen schnell erreicht werden.

Aus den oben genannten Gründen wird auf die Diskussion und Ausweisung von ruhigen Gebieten verzichtet.

### 3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Als langfristige Strategie zur allgemeinen Lärmreduzierung werden Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten vorgeschlagen. Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr (kurze Wege) ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern (Änderung Modal-Split).

Im Rahmen der Lärmvorsorge nach dem BImSchG werden in Meppen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die gültigen Immissionsgrenzwerte und Planungsgrundsätze beachtet, so dass der Lärmschutz gewährleistet wird (Lärmvorsorge).

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

liegen nicht vor

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

### 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

09.02.2019

### 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Bürger hatten die Gelegenheit, sich zu Lärmproblemen zu äußern und Eingaben zu tätigen.

Im Rahmen der Offenlage des Lärmaktionsplanes fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 18.02.2019 bis 15.03.2019 statt. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung erfolgte in den Neuen Osnabrücker Zeitung, auf der Homepage unter [www.meppen.de](http://www.meppen.de) und im Aushang der Stadt. Der Zwischenbericht zur Lärmkartierung wurde im Planungs- und Bauausschuss am 10.12.2018 und am 21.04.2019 öffentlich vorgestellt. Neben der Information der Öffentlichkeit wurde der Lärmaktionsplanes der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßen und Verkehr (NLStBV) und dem Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt. Die NLStBV (Geschäftsbereich Osnabrück) führte an, dass beim Bau der A 31 auf der Basis der 16. BImSchV umfangreiche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt wurden. Weiterführende Schallschutzmaßnahmen entlang der A 31 sind aus Sicht der NLStBV ausgeschlossen. Die NLStBV (Geschäftsbereich Lingen) merkte zusätzlich an, dass Maßnahmen für die genannten Hauptverkehrsstraßen nach den national gültigen Richtlinien berechnet, bewertet und umgesetzt werden müssen.

Seitens der Bürger sind keine Anregungen vorgetragen worden, die sich auf die in der Aktionsplanung untersuchten Hauptverkehrsstraßen beziehen.

## 5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: ca. 6.600,00 EUR

Kosten für die Umsetzung: keine

## 6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

**7 Inkrafttreten des LAP**

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Meppen in Kraft getreten am:**

13.06.2019

**7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:**

22.06.2019

**7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

<https://www.meppen.de/wirtschaft-und-bauen/stadtplanung/konzepte>

Meppen, den 24.06.2019

gez. Knurbein

(L.S.)

Bürgermeister

### Lärmaktionsplan Meppen (Stufe 3)

Anlage zur Kapitel 1.4: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>	Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	70	60	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	62	69	59	65	50
Industriegebiete						70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)